

Beschluss zur Nutzung digitaler Geräte am „Glückauf“-Gymnasium

Alle Schulseitigen verpflichtet sich auf der Grundlage der rechtlichen Regelungen des Datenschutzes und des Urheberrechtes zum selbstverantwortlichen und respektvollen Umgang mit digitalen Geräten.

1. Mobiltelefone

Die Nutzung von Mobiltelefonen ist den Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände untersagt. Die Mobiltelefone sind ausgeschaltet oder im Flugmodus von den Schülerinnen und Schülern aufzubewahren. Ausgenommen davon sind die kurzen Pausen (max. 10 Minuten Pausen). Über Ausnahmen für unterrichtliche oder private Zwecke entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer. Die Regelungen für Mobiltelefone gelten in entsprechender Weise ebenso für Smart-Watches.

2. Sonstige digitale Endgeräte

Das Nutzen von digitalen Endgeräten, welche nicht unter 1. fallen, ist für Unterrichtszwecke gestattet. Die Entscheidung über den konkreten Einsatz bzw. die Nutzung zu Unterrichtszwecken trifft die unterrichtende Lehrkraft. Leistungsmessungen bleiben davon unberührt.

3. Schutzrechte

Mobiltelefone als auch mobile Endgeräte dürfen, sofern sie nicht durch den Schulträger inventarisiert und geprüft wurden, nicht am Stromnetz der Schule betrieben werden. Die Persönlichkeitsrechte aller in der Schule befindlichen Personen und Schulseitigen müssen gewahrt werden.

4. Sanktionen

Verstöße gegen die unter V. genannten Regelungen werden im digitalen Klassenbuch vermerkt. Bei Verstößen ist die Nutzung des entsprechenden digitalen Gerätes unmittelbar durch die entsprechende Lehrkraft zu untersagen und das Gerät von der Schülerin oder dem Schüler abgeschaltet zu verwahren. Bei wiederholten Verstößen werden die Personensorgeberechtigten informiert. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen finden der Verhältnismäßigkeit entsprechend Anwendung.



Begründung

zu 1.

Unsere Schule soll ein Ort des Lernens und des Austausches sowie der Kommunikation untereinander sein. Die übermäßige Nutzung von Mobiltelefonen durch eine Vielzahl der Schülerinnen und Schüler während des Schultages ist weder dem Lernen noch der Kommunikation zuträglich, weswegen ein allgemeines Verbot der Mobiltelefonnutzung sinnvoll ist.

Ein einheitliches, alle Klassenstufen betreffendes, Verbot der Mobiltelefone entspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler.

Die Mobiltelefone müssen aus versicherungsrechtlichen Gründen bei den Schülerinnen und Schülern verbleiben.

Sollten unvorhergesehene Änderungen oder Vorkommnisse im Laufe des Unterrichtstages eintreten, sollte es im begründeten Einzelfall möglich sein, dass die Schülerinnen und Schüler, nach Rücksprache mit der jeweiligen Lehrperson Kontakt zu ihren Eltern aufnehmen dürfen. Ebenso soll es möglich sein, dass die Mobiltelefone im Unterricht unter Aufsicht der unterrichtenden Lehrperson eingesetzt werden.

zu 2.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die im Unterricht mit digitalen Endgeräten arbeiten und ihre Aufzeichnungen in digitaler Form führen, wächst stetig. Da diese Arbeitsweise u. a. an der Universität erwartet wird, ist es im Sinne der Ausbildung der Studierfähigkeit unserer Schülerinnen und Schüler wichtig, ihnen die Möglichkeit einzuräumen ebenso zu arbeiten.

Dies heißt nicht, dass sie ausschließlich mit den digitalen Endgeräten arbeiten sollen. In welchen Phasen des Unterrichts sie diese wie nutzen, soll im Ermessen der unterrichtenden Lehrperson liegen, da jeder Unterricht auch Phasen des analogen Arbeitens beinhalten sollte.

zu 3.

Dieser Punkt ist haftungsrelevant, sollten Schäden entstehen.

Der Nutzung digitaler Endgeräte liegt der respektvolle und die Würde des Anderen anerkennende Umgang miteinander zu Grunde.

zu 4.

Eine sowohl einfache als auch direkt umsetzbare Ahndung von Verstößen gegen die obenstehenden Regeln ist notwendig. Darüber hinaus muss die sofortige Ahndung bei mehrmaligen Verstößen auch gesteigert werden können.

